

Integrationsvereinbarung

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden; dieses Benachteiligungsverbot wird verstärkt durch Artikel 2a der baden-württembergischen Landesverfassung.

Die Grundlagen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bilden

- das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX)
- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in das Arbeitsleben ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gemeinsam mit der Schwerbehindertenvertretung und der überörtlichen Mitarbeitervertretung hat der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule zum 1. August 2014 eine Integrationsvereinbarung in Kraft gesetzt. Diese ist auf der Homepage der Stiftung abrufbar

Link

<https://www.schulstiftung.de/service/dokumente-und-verordnungen/>

Stand: November 2015